

17.06.94

R - AS - Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/7848 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts
- Drucksache 12/6721 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 08.07.94

Initiativgesetz des Bundestages

**Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung
des Aktienrechts**

Der Bundestag hat das folgen-
des Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. Sep-
tember 1965 (BGBI. I S. 1089,
zuletzt geändert durch ...,
wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter
"mindestens fünf" durch die
Wörter "eine oder mehrere"
ersetzt.

2. Dem § 10 wird folgender Ab-
satz angefügt:

"(5) In der Satzung kann
der Anspruch auf Einzelver-
briefung der Aktien ausge-
schlossen oder einge-
schränkt werden."

3. § 31 Abs. 5 wird wie folgt
gefaßt:

"(5) § 30 Abs. 3 Satz 1
gilt nicht für die nach Ab-
satz 3 bestellten Auf-
sichtsratsmitglieder der
Arbeitnehmer."

4. § 34 Abs. 3 wird wie folgt
neu gefaßt:

"Je ein Stück des Berichts
der Gründungsprüfer ist dem
Gericht und dem Vorstand
einzureichen. Jedermann
kann den Bericht bei dem
Gericht einsehen."

5. Dem § 36 Abs. 2 wird fol-
gender Satz angefügt:

"Wird die Gesellschaft nur
durch eine Person errich-
tet, so hat der Gründer zu-
sätzlich für den Teil der
Geldeinlage, der den einge-
forderten Betrag über-
steigt, eine Sicherung zu
bestellen."

6. In § 37 Abs. 4 Nr. 4 wird
der zweite Halbsatz gestri-
chen.

7. In § 40 Abs. 2 sind die
Wörter ", der Prüfungsbe-
richt der Gründungsprüfer
auch bei der Industrie- und
Handelskammer" zu strei-
chen.

583/94

8. Nach § 41 wird folgender
§ 42 eingefügt:

"§ 42

Einpersonen-Gesellschaft

Gehören alle Aktien allein oder neben der Gesellschaft einem Aktionär, ist dies sowie der Name, Vorname, Beruf und Wohnort des alleinigen Aktionärs unverzüglich bei dem Gericht anzumelden."

9. Dem § 57 wird § 58 Abs. 5 als neuer Absatz 3 angefügt.

10. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

"Die Satzung kann Vorstand und Aufsichtsrat zur Einstellung eines größeren oder kleineren Teils, bei Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einer Börse zugelassen sind, nur eines größeren Teils des Jahresüberschusses ermächtigen."

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

(Jetzt § 57 Abs. 3)

11. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

"(4) Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Die §§ 125 bis 127 gelten sinngemäß."

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

- c) Dem Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen dieses Unterabschnitts fassen, so weit kein Aktionär der Beschlußfassung widerspricht."

12. § 124 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 121 Abs. 4 gilt sinngemäß."

13. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sind die Aktien der Gesellschaft nicht an einer Börse zum Handel zugelassen, reicht eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnende Niederschrift aus, soweit keine Beschlüsse gefaßt werden, für die das Gesetz eine Dreiviertel- oder größere Mehrheit bestimmt."

- b) Im Absatz 5 werden nach den Wörtern "öffentlich beglaubigte" die Wörter ", im Falle des Absatzes 1 Satz 3 eine vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unterzeichnete" eingefügt.

14. In § 182 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "von" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.

15. Dem § 186 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Ausschluß des Bezugsrechts ist insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bar-einlagen zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet."

16. In § 188 Abs. 3 Nr. 2 sind die Wörter ", sowie die Bescheinigung, daß der Bericht der Prüfer der Industrie- und Handelskammer eingereicht worden ist" zu streichen.

17. In § 222 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "von" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.

18. § 241 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. in einer Hauptversammlung gefaßt worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 Abs. 2 und 3 oder 4 einberufen war,"

583/94

19. § 242 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist ein Hauptversammlungsbeschluß wegen Verstosses gegen § 121 Abs. 4 nach § 241 Nr. 1 nichtig, so kann die Nichtigkeit auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der nicht geladene Aktionär den Beschluß genehmigt."

20. § 256 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. in einer Hauptversammlung beschlossen worden ist, die unter Verstoß gegen § 121 Abs. 2 und 3 oder 4 einberufen war,"

21. In § 340 c Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort "von" das Wort "stimmberechtigten" eingefügt.

22. In § 399 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "und Sachübernahmen," durch die Wörter ", Sachübernahmen und Sicherungen für nicht voll einbezahlte Geldeinlagen," ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes 1952

§ 76 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 werden die Wörter "Familiengesellschaften sind und" gestrichen und nach dem Wort "Anwendung" werden die Wörter "; für Aktiengesellschaften, die vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eingetragen worden sind, gilt dies nur, wenn sie Familiengesellschaften sind" eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des
Aktienrechts**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.